

An: <i>Pers</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z. K.	Kop: <i>RB GR B&F, RD, KFS, JM</i>
Bem. / Frist:		Vis:
	14. Feb. 2020	Gemeinde Riehen
FF:	<input type="checkbox"/> Bearbeitung <input type="checkbox"/> dir. Erledig. <input type="checkbox"/> z. K.	Kop:
Bem. / Frist:	<i>axioma: 2618</i>	Vis:
	Reg. Nr.: <i>18-22.649.01</i>	

Jenny Schweizer-Hoffmann
 Im Baumgarten 21
 4125 Riehen
 Riehen, 13. Februar 2020

Interpellation betr. Sonderprivatauszug

Leider werden wir immer wieder mit Berichten über sexuelle Übergriffe und häuslicher Gewalt bei Minderjährigen und schutzbedürftigen Personen konfrontiert. Daher hat der Bundesrat per 01.01.2015 die Einführung des Sonderprivatauszugs geschaffen.

Ein Sonderprivatauszug darf im Gegensatz zum Strafregisterauszug nur für ganz spezielle Zwecke angefordert werden. Nämlich für Tätigkeiten und Anstellungen mit einem regelmässigen Kontakt zu Minderjährigen oder zu besonders schutzbedürftigen Personen. Dies gilt auch für ausserberufliche Tätigkeiten. Im Sonderprivatauszug sind Tätigkeitsverbote oder Kontakt- und Rayonverbote für die ganze Dauer des Verbots ersichtlich, die von einem Gericht in einem Strafurteil beschlossen wurden. Der Sonderprivatauszug hat somit den Vorteil, dass der Bewerber nicht sein ganzes strafrechtliches Vorleben offenlegen muss, wenn dies mit der gewünschten Tätigkeit in keinem Zusammenhang steht (z.B. Verkehrsdelikte).

Die Interpellantin bittet den Gemeinderat höflich nachstehende Fragen zu beantworten:

1. Verlangt die Gemeinde automatisch Sonderprivatauszüge für Bewerber, die sich auf eine Stelle mit Kontakt zu Minderjährigen und/oder zu besonders schutzbedürftigen Personen bewerben?
2. Wenn ja, bei welchen Stellen wird dies verlangt?
3. Wenn nein, weshalb nicht und könnte sich der Gemeinderat vorstellen, dies zukünftig für neue Anstellungen einzuführen und bei bestehenden Anstellungen rückwirkend einzufordern?
4. Werden von der Gemeinde Sonderprivatauszüge für Teilzeitmitarbeiter an Schulen, Lagerbegleitungen, etc. verlangt?
5. Wenn ja, bei welchen Stellen genau? Wenn nein (oder nicht bei allen in Frage kommenden Stellen), weshalb nicht und könnte sich der Gemeinderat vorstellen, dies zukünftig zu tun und bei bestehenden Anstellungen rückwirkend einzufordern?
6. Empfiehlt der Gemeinderat den in Frage kommenden Vereinen und Organisationen in Riehen die o.g. Sonderprivatauszüge einzuholen?
7. Ist es für den Gemeinderat möglich, die Einführung der Sonderprivatauszüge für Vereine und Organisationen zu fordern, die in Kontakt mit Minderjährigen und/oder besonders schutzbedürftigen Personen stehen. Wenn ja, wird er dies zukünftig tun? Wenn nein, weshalb nicht?
8. Wenn ja, wird dies der Gemeinderat rückwirkend für die betroffenen Vereine und Organisationen, die in Kontakt mit Minderjährigen und/oder besonders schutzbedürftigen Personen in Kontakt sind, anfordern?

Für die Beantwortung der Fragen danke ich Ihnen im Voraus bestens.

Jenny Schweizer-Hoffmann, Einwohnerrätin SVP Riehen